

DBH e.V. – Präsidium · Aachener Str. 1064 · 50858

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 – 25
10825 Berlin
per E-Mail: abt.3@senjustva.berlin.de

Johannes Sandmann MDg a.D.n
DBH-Vize-Präsident

T: +49 221-9486-5120
F: +49 221-9486-5121
kontakt@dbh-online.de
www.dbh-online.de

Geschäftszeichen: III A 6 No – 4400/23

Datum: 18.03.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Berliner Justizvollzugsgesetzen

Der DBH begrüßt den Entwurf des Gesetzes und bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Wir unterstützen die Änderungsbedarfe auf der Basis der Rechtsprechung des BVerfG, der Anpassung des EU-Rechts und der Stärkung des Resozialisierungsgedankens.

Im Einzelnen nehmen wir Stellung zu den Änderungen des Entwurfs im Strafvollzugsgesetz.

- a) Änderung des Geschlechtseintrages
- b) marktgerechte Preise zum Telefonieren
- c) Voraussetzungen einer Fixierung
- d) Untersuchungshaft: Übergangsmanagement sowie Differenzierung von minderjährigen und erwachsenen Gefangenen
- e) Eingliederungsplan und frühzeitiger Entlassungszeitpunkt
- f) Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug
- g) Kosten

zu a)

Das BVerfG hatte mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass die Regelungen im geltenden Personenstandsgesetz mit Art. 2 Abs. 1 und mit Art. 3 Abs. 3 S.1 GG unvereinbar sind, soweit sie eine Pflicht zur Angabe des Geschlechts begründen und dabei Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblich oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht weiblich oder männlich lautet.

§ 11 StVollzG-E trägt diesen Gedanken in der neuen Überschrift und in Abs. 1 Rechnung, in dem nun neutral von „Gefangenen unterschiedlichen Geschlechts“ die Rede und nicht ausdrücklich von weiblichen und männlichem Gefangenen. Damit adressiert der Entwurf aber nicht nur die Situation von intersexuellen Gefangenen, um die es im erwähnten Beschluss des BVerfG geht, sondern auch die Situation von transgeschlechtlichen Gefangenen, die sich noch auf dem Weg zum angestrebten Geschlecht befinden oder den Schritt einer geschlechtsangleichenden Operation nicht gehen möchten. In diesem Sinne ist auch der neue Abs. 2 von § 11 StVollzG-E zu verstehen, mit dem Entscheidungen erlaubt werden, die sachgerecht sind und den persönlichen Umständen und Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung tragen. In der Praxis werden hier auch die Bedürfnisse der Gefangenen in der Zieleinrichtung zu berücksichtigen sein, denn es ist anzunehmen, dass es hier vor allem um die Verlegung von Trans-Frauen mit (noch) relativ vielen männlichen Geschlechtsmerkmalen in den Frauenvollzug gehen wird.

Insgesamt ist die Ausnahme von der Trennung der Geschlechter in dem Entwurf also nach den Vorgaben des BVerfG geregelt worden, und es wird dadurch gewährleistet, die geschlechtliche Identität des inhaftierten Menschen unabhängig vom amtlichen Personenstandseintrag zu regeln. Die Änderung für den Berliner Strafvollzug ist innovativ und beispielhaft für andere Bundesländer.

Zu b)

In einem Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen OLG hatte ein Gefangener wegen der Höhe der Telefentarife in einer JVA die Verletzung von Art. 5, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG geltend gemacht. Das OLG hatte den Antrag zurückgewiesen. Das BVerfG hat in dem Beschluss vom 8. November 2017 dagegen festgestellt, dass die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs.1 GG verletzt seien. Der Angleichungsgrundsatz rechtfertige keine Entgelte, „die, ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten, deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Entgelten liegen“ (Orientierungssatz 1b).

Insofern ist es konsequent, dass der Entwurf in § 33 Abs. 2 S. 3 formuliert: „Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken“. Allerdings ist dies eine Verpflichtung des Vollzuges und kein Individualrechtsanspruch des Inhaftierten. Erfahrungsgemäß ist das Hinwirken

einer JVA durch das Vertragsangebot der wenigen Anbieterfirmen (Marktführer Telio) aber begrenzt, denn die Tarife der Firmen beinhalten die Kostenkalkulation für besondere technische Sicherheitsanforderungen sowie bei älteren Anstalten die Telefonie-Infrastruktur im Vollzug und werden immer außerhalb des Üblichen liegen. Wir empfehlen daher im Rahmen der Gesetzesdiskussion die allgemeine Bezuschussung der Tarife durch das Land Berlin zu prüfen. Der Angleichungsgrundsatz ist auch deshalb von Bedeutung, weil die kommunikative Verbindung der Inhaftierten zu ihrem sozialen Umfeld ein notwendiger Bestandteil der Resozialisierung ist (vgl. dazu ausführlich Fährmann, Telefonieren im Strafvollzug, Berlin 2019).

Zu c)

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 24. Juli 2018 festgelegt, dass es sich bei einer 5-Punkt- und einer 7-Punkt-Fixierung, bei der sämtliche Gliedmaßen des Betroffenen mit Gurten am Bett festgebunden werden, um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG handelt, es sei denn, es handelt sich um eine lediglich kurzfristige Maßnahme. Von einer kurzfristigen Maßnahme sei in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet. Die Fixierung sei als eigenständige Freiheitsentziehung zu qualifizieren, die den Richtervorbehalt des Art. 104 Absatz 2 Satz 1 GG abermals auslöst und von der vorherigen richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist (Rdnr. 64 bis 70).

Laut diesem Urteil ist eine nachträgliche richterliche Entscheidung nur dann zulässig, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Maßnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste. Art 104 Abs. 2 Satz 2 GG erfordere in einem solchen Fall, die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Rdnr. 98, 99).

Das BVerfG hat in der Entscheidung weiterhin festgelegt, dass eine richterliche Entscheidung nicht erforderlich ist, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist (Rdnr. 101).

Diese Voraussetzungen sind durch den Entwurf der Änderungen zu § 87 StVollzG Bln umgesetzt worden. Allerdings fehlt eine vom Urteil des BVerfG geforderte Regelung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wonach bei nicht nur kurzfristiger Fixierung eine vorherige ärztliche Stellungnahme vorliegen muss (Urteil, Rdnr. 83). Die beabsichtigten Änderungen im Entwurf zu § 88 regeln den Fall, dass ein Gefangener bereits fixiert ist und dann ein Arzt hinzuzuziehen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den § 70 Abs. 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes NRW.

Zu d)

Wir begrüßen die beabsichtigte Regelung (§ 7 Abs. 5 UVollzG-E), dass Untersuchungsgefangene Angebote zur Vorbereitung ihrer etwaigen Entlassung erhalten, insbesondere die Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während des Vollzuges. Nach

langjährigen Erfahrungen der Bundesländer ist die Wohnraumbeschaffung das größte Problem von Haftentlassenen.

Die Berücksichtigung des Kindeswohls nach § 11 Abs. 2 UVollzG-E bei der Unterbringung von minderjährigen Untersuchungsgefangenen mit Untersuchungsgefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dient dem Schutz der minderjährigen Untersuchungsgefangenen und wird von uns unterstützt. Sie dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (dort Art. 12). Die Richtlinie sieht vor, dass Minderjährige ausnahmsweise gemeinsam mit (jungen) Erwachsenen untergebracht werden können, wenn dies dem Wohl der Minderjährigen dient. Die Unterbringung in derselben Anstalt ist sinnvoll, um die Teilnahme der relativ wenigen minderjährigen U-Gefangenen an Ausbildung zu ermöglichen. Die gemeinsame Unterbringung in Hafthäusern sollte aber grundsätzlich vermieden werden.

Zu e)

Die beabsichtigte Beschränkung des Diagnostikverfahrens (§ 8 Abs. 5 S. 2 StVollzG-E) auf die Zeit bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung ist für eine Vollzugsgestaltung des Gefangenen angemessen und ausreichend. Indem hier der Halbstrafen- oder Zwei-Drittel-Zeitpunkt bzw. Verbüßung von 15 Jahren (die gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkte nach §§ 57, 57a StGB für die Strafrestausssetzung) als Bezugspunkt für die Diagnostik und dann auch in § 9 StVollzG-E für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung genannt werden, wird bereits im Gesetz deutlich gemacht, dass für alle Gefangenen der Regelfall ein durch die Bewährungshilfe betreuter Übergang in Freiheit sein soll. Das lässt sich nur erreichen, wenn von Anfang an auf diesen Zeitpunkt hin geplant und gearbeitet wird. Darüber hinaus ist das Diagnostikverfahren generell zeitaufwendig und muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. In der Praxis des Vollzuges ist daher die zeitliche Beschränkung auf die Zeit bis zum angestrebten Entlassungstermin eine wesentliche Reduzierung des Aufwandes.

Zu f)

Die Norm zur regelhaften Unterbringung von Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, im offenen Vollzug (§ 16 Abs. 3 StVollzG-E) wird unsererseits begrüßt. Die Möglichkeit von Ausnahmen („in der Regel“) verstehen wir so, dass die Inhaftierten für den offenen Vollzug geeignet sein müssen und sich nicht der Vollstreckung entziehen. Wir unterstützen daher ausdrücklich eine solche Neuregelung für den Berliner Strafvollzug. Der DBH-Fachverband tritt seit langem für eine Gesetzesänderung des StGB und eine Haftvermeidung bei der Ersatzfreiheitsstrafe ein – insbesondere beim sog „Schwarzfahren“ und den daraus entstehenden zivilrechtlichen Schulden – und erwartet dementsprechend Vorschläge des BMJV, nach dem die JUMIKO dem BMJV einen Arbeitsgruppenbericht vorgelegt hat. Die beabsichtigte Änderung für Berlin entspricht auch den politischen Äußerungen mehrerer Bundesländer, die immer wieder auf die Belastung des Strafvollzuges durch Geldstrafenschuldner hinweisen.

Zu g)

Zu der Aussage, dass das neue Gesetz für den Berliner Haushalt mit keinen Kostensteigerungen verbunden ist, möchten wir auf eine mögliche erhöhte Inanspruchnahme der Gerichte während oder nach einer Fixierung hinweisen. Beispielsweise hat das Land NRW für den Vollzug und für psychiatrische Einrichtungen mehrere neue Richterstellen eingeplant.

Johannes Sandmann
DBH-Vize-Präsident